

780/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. NIEDERWIESER, Mag. Gisela WURM, REHBIS und Genossen haben am 11. Mai 2000 unter der Nr. 751/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aushungern des Gedenkdienstes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Ableistung eines Auslandsdienstes gemäß § 12b ZDG 1986 erfolgt aufgrund eines zwischen dem jeweiligen Zivildienstpflichtigen und der inländischen Trägerorganisation abzuschließenden Vertrages, der auch die finanziellen Regelungen enthalten soll.

Das Zivildienstgesetz 1986 unterstützt den Auslandsdienst neben der Möglichkeit, Kostenersätze an die Trägerorganisation zu gewähren, dadurch, dass mit Abschluss eines Vertrages zwischen einem Zivildienstpflichtigen und einer Trägerorganisation der Zivildienstpflichtige ex lege bis zum Ablauf seines 28. Lebensjahres von der Leistung des Zivildienstes im Inland aufgeschoben ist, und bei Ableistung des Auslandsdienstes keinen ordentlichen Zivildienst im Inland leisten muss.

Der Gesetzgeber hat im § 12b Abs. 8 des Zivildienstgesetzes 1986 den Bundesminister für Inneres ermächtigt, Kostenersätze bis zur Höhe der im abgelaufenen Jahr angefallenen Kosten für einen Zivildienstleistenden im Inland der Trägerorganisation zu ersetzen. Auf diese Kostenersätze besteht allerdings kein Rechtsanspruch. Für darüber hinausgehende Kosten müsste aber die Trägerorganisation vorsorgen. Da diese Beträge mit den Kosten für den Zivildienst im Inland korreliert sind, werden sich - unter der Voraussetzung, dass § 12b Abs. 8 ZDG durch die geplante Zivildienstreform im Jahr 2001 nicht berührt ist - diese Beträge bei Änderung der Kosten im Inland auch entsprechend ändern.

Zu Frage 2:

Die Entsendung von Auslandsdienern, und damit Gedenkdienern, erfolgt nicht durch den Bund, sondern durch die jeweils anerkannte Trägerorganisation. Derzeit sind 3 Trägerorganisationen mit 52 Gedenksteinrichtungen und 158 Dienstplätzen anerkannt. Die ZDG - Novelle 2000 ändert den § 12b ZDG 1986, der den Auslandsdienst regelt, nicht. Es steht daher diesen anerkannten Einrichtungen nach wie vor frei, Gedenkdiener zu entsenden. Ob und in welchem Ausmaß sie davon Gebrauch machen, obliegt ihrer eigenen Entscheidung. Es wird dabei aber auch zu berücksichtigen sein, dass die anerkannten Trägerorganisationen auch von der Möglichkeit, Sponsoren zu werben, Gebrauch machen können.

Zu Frage 3:

Die Leistung des Gedenkdienstes liegt im außenpolitischen Interesse der Republik Österreich.

Zu Frage 4:

Die Festlegung des Höchstsatzes, bis zu dem der Bundesminister für Inneres ermächtigt ist, Kostenersätze für den Auslandsdienst zu leisten, ist durch den Gesetzgeber im § 12 Abs. 8 des Zivildienstgesetzes festgelegt. Änderungen dieses Höchstsatzes bedürften einer Änderung des Gesetzes durch den Gesetzgeber.

Zu Frage 5:

Eine von mir eingesetzte Arbeitsgruppe konzipiert Vorschläge für eine Neuregelung des Zivildienstes, die selbstverständlich auch den Bereich des Auslandsdienstes mitumfassen werden.

Zu Frage 6:

Hier darf ich auf die Beantwortungen zu Frage 4 und 5 verweisen, wobei die Möglichkeiten des Bundeshaushaltes 2001 und der Folgejahre zu berücksichtigen sein werden.